

Beitrags- und Kostenordnung Stand: 1. Januar 2010

§ 1 Jahresbeiträge

1. Gemäß § 6 der Satzung des Eppelheimer Tennis Club ist jedes Mitglied zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 1. März zu zahlen.

2. Der Jahresbeitrag beträgt für:	Im 1. Jahr der Mitgliedschaft	ab dem 2. Jahr der Mitgliedschaft
Aktive Mitglieder	99 Euro	205 Euro
Aktive Zweitmitglieder (Ehegatten, Lebensgefährten)	69 Euro	135 Euro
Familien (Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	149 Euro	300 Euro
Aktive Mitglieder in Ausbildung (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr auf jährl. Nachweis)	59 Euro	120 Euro
Aktive Mitglieder in Ausbildung (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr auf jährl. Nachweis)	49 Euro	100 Euro
Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	40 Euro	80 Euro
Jugendliche bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	30 Euro	60 Euro
Jugendliche bis zum vollendeten 8. Lebensjahr	20 Euro	40 Euro
Fördernde Mitglieder	35 Euro	35 Euro

3. Gemäß der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 9. Juli 2008 werden jedem aktiven Mitglied im Alter ab 16 Jahren 3 Arbeitsstunden und zwischen 18 und 65 Jahren 6 Arbeitsstunden à € 10,00 in Rechnung gestellt. Der Betrag ist zusammen mit dem Jahresbeitrag fällig. Bei Ableistung der Arbeitsstunden wird dieser Betrag dem Mitglied erstattet. **In den ersten beiden Jahren der Mitgliedschaft müssen keine Arbeitsstunden abgeleistet werden.**

4. Erst nach Eingang des Jahresbeitrages und des Arbeitsstundenbetrages erhält das Mitglied die Berechtigung zur Benutzung der Platzanlage.

5. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins ist, unabhängig von der Höhe des noch zu zahlenden Jahresbeitrages bzw. Beitragsrestes, ein Säumniszuschlag von EURO 5,00 je angefangenen Monat aufgefördert zu entrichten.

6. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seiner Beitragsverpflichtung nicht nachgekommen, kann der Vorstand gemäß § 5 der Satzung den Ausschluss des sich in Zahlungsverzug befindlichen Mitgliedes beschließen. Der Ausschluss entbindet den Beitragsschuldner jedoch nicht von der Zahlung der Beitragsschuld. Die Forderung bzw. Restforderung soll dann auf dem Rechtsweg zuzüglich entstandener Kosten eingezogen werden.

7. Die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft kann nur schriftlich bis zum Ende des Geschäftsjahres für das folgende Jahr beantragt werden.

§ 2 Aufnahmegebühren

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. November 1998 werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

§ 3 Sonstige Gebühren

Der Vorstand ist berechtigt, von Nichtmitgliedern für die Benutzung der Plätze eine angemessene Gebühr zu erheben. Näheres regelt die Platzordnung.